Stadtverwaltung Lindau (Bodensee) **Jahrgang 2019**

Niederschrift

über die 6. Sitzung des Stadtrates

vom 26. Juni 2019

ö8. Beratungsgegenstand:	**Bebauungsplan Nr. 128 „Karl-Bever-Platz" mit paralleler Flächennutzungsplanänderung** **- Beschluss zur Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB** **- Beschluss zur Feststellung der 2. Flächennutzungsplanänderung „Karl-Bever-Platz"** **- Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 128 "Karl-Bever-Platz" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**
AZ:	**6102**
Berichterstatter/-in:	**Kay Koschka,** **Leiter der Stadtplanungsabteilung** **Iris Haas, Büro für Stadtplanung Zint & Häußler GmbH**

Der Leiter der Stadtplanungsabteilung, Herr Koschka, führt wie folgt in den

Sachverhalt

ein:

1. Ziel und Zweck der Planung, Art der Verfahrensbearbeitung

Im Rahmen der Gartenschau sollen auf der Fläche des Parkplatz West (Seeparkplatz), unter Aufgabe der KFZ-Stellplätze, eine städtebauliche Ergänzung sowie neue Freiräume entwickelt werden. Es sollen Bereiche für den Aufenthalt, das Spielen und für das Erlebnis des Sees entwickelt werden.

Die auf der Insel wegfallenden, jedoch dringend benötigten KFZ-Stellplätze sollen auf der Fläche des bereits bestehenden und als öffentlichen Parkplatz genutzten Fläche am Karl-Bever-Platz verlagert werden. Hierzu hat der Stadtrat den Beschluss gefasst, dass in Inselnähe bis zu ca. 700 öffentliche Parkplätze errichtet werden sollen.

Derzeit können auf dem bestehenden Parkplatz etwa 250 PKW abgestellt werden. Durch die Errichtung eines mehrstöckigen Parkhauses kann dem Beschluss nachgekommen werden, und auf dem Karl-Bever-Platz bis zu ca. 700 öffentliche Parkplätze in Inselnähe entwickelt werden.

Die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches umfasst rund 2,33 ha und behandelt die Ausweisung zweier Sondergebiete sowie öffentlicher Grünflächen mit einer Pflanzbindung (Schindlerwiese).

Der Bebauungsplan wird gemäß § 30 Abs. 1 BauGB als qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt und im Regelverfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 2 sowie 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchgeführt.

2. Ausgangslage

Der Stadtrat der Stadt Lindau hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Im Weiteren wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 18.12.2018 der Vorentwurf des Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gebilligt, sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Zeit vom 14.01.2019 bis einschließlich 04.02.2019 statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.12.2018 frühzeitig am Verfahren beteiligt.

In der Sitzung des Stadtrates vom 27.03.2019 wurde vom Stadtrat über die eingegangenen Stellungnahmen beraten sowie der Entwurf des Bebauungsplanes und der 2. Flächennutzungsplanänderung jeweils mit Stand vom 27.03.2019 gebilligt, und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

./. Die Berichterstatterin, Frau H a a s , geht auf die Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ein (siehe Anlage).

Für Stadtrat M ü l l e r hätte nach wie vor ein Parkdeck aus ein bis zwei Etagen, welches eingegrünt wird, gereicht. Er ist der Meinung, dass die Stadt hier eine Katastrophe plane.

Stadtrat J ö c k e l verweist auf „Building Information Modeling (BIM)".

Für Stadtrat M. K a i s e r handelt es sich um ein riesen Monstrum, das zu viel Geld kostet. Auch das Verkehrsleitsystem wird von den meisten Autofahrern ignoriert.

Stadtrat F r e i b e r g lehnt ein Hotel an dieser Stelle nach wie vor ab.

Nach kurzer Diskussion fasst der Stadtrat mit 17 : 6 Stimmen folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die von der Verwaltung vorgeschlagene Abwägung der Stellungnahmen.

Der Stadtrat beschließt die Feststellung der 2. Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. 128 "Karl-Bever-Platz" mit Stand vom 26.06.2019.

Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan Nr. 128 "Karl-Bever-Platz" mit Stand vom 26.09.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

II. An die Fraktionen
III. An die Abt. 6011 z. K. u. w. V.
IV. Zum Akt

Lindau, 11. Juli 2019

Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister

BAYERN STADT LINDAU (BODENSEE)

beglaubigt

Birgit Russ
Protokollführerin

Katastergrundlage von Oktober 2018

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 128 "Karl-Bever-Platz"

Die Stadt Lindau (B) erlässt auf der Grundlage

DAS BAUGESETZBUCH (BauGB)	in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)	in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
DIE BAYERISCHE BAUORDNUNG (BayBO)	in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. 2007, S. 588, BayRS 2132-1-B) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.07.2018 (GVBl S. 523)
DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzVO)	in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

folgende Setzung:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

1.2.2. z.B. OK max. = 20,00 m absolute Höhe der baulichen Anlagen als Höchstgrenze in Metern (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

1.2.2.1. Die Gebäudeoberkante (OK) wird als relatives Maß zum Bezugspunkt definiert. Bezugspunkt ist die Höhe der unmittelbar zugeordneten öffentlichen Straßenverkehrsfläche, gemessen in der Mitte der zur Straßenverkehrsfläche zugewandten Hauswand des Gebäudes.

1.3. BAUWEISE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

1.3.1. a abweichende Bauweise
abweichend von der offenen Bauweise werden Gebäude mit einer Gebäudelänge von mehr als 50 m zugelassen.

1.3.2. o offene Bauweise
Es sind nur Gebäude mit einer maximalen Gebäudelänge von 50 m zulässig.

1.4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

1.4.1. Baugrenze

1.4.2. [illegible]

1.6.3. An den in der Planzeic[illegible] zu pflanzen, zu pflege[illegible]

1.6.4. Die durch Planzeiche[illegible] Zugänge, Leitungen) [illegible] werden.

1.6.5. Innerhalb des Planget[illegible] anzupflanzen, zu pfle[illegible] dabei angeschnitten wer[illegible]

1.6.6. Flachdächer von Haup[illegible] beträgt 10 cm.

1.7. ARTENLISTEN

Artenliste 1 - Gr[illegible] Mindestpflanzgröße 1[illegible]

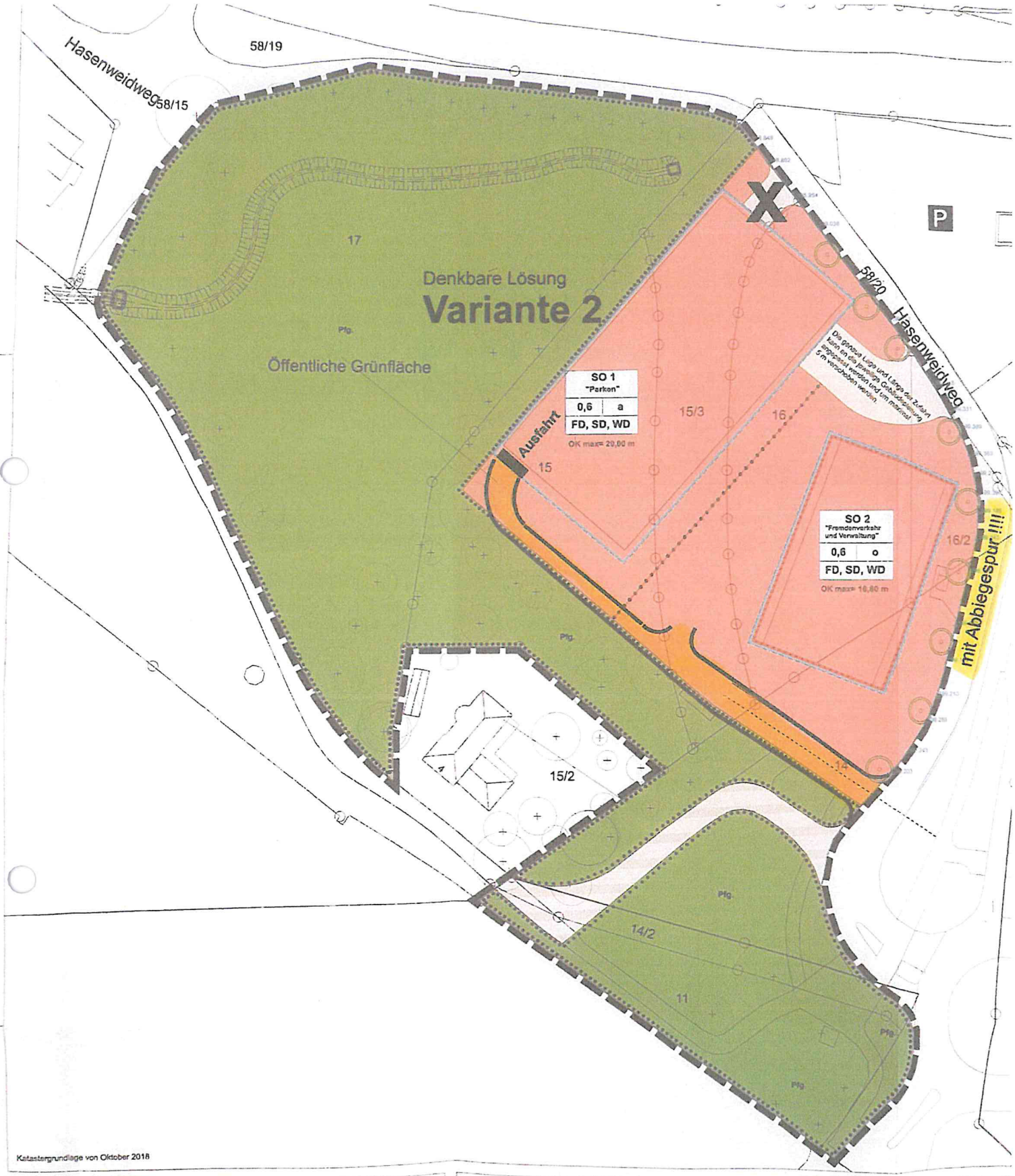

Katastergrundlage von Oktober 2018

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 128 "Karl-Bever-Platz"

Die Stadt Lindau (B) erlässt auf der Grundlage

DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) — In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) — In der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

DIE BAYERISCHE BAUORDNUNG (BayBO) — In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. 2007, S. 588, BayRS 2132-1-B) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.07.2018 (GVBl. S. 523)

DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV90) — In der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

folgende Satzung:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

1.2.2. z.B. OK max. = 20,00 m — absolute Höhe der baulichen Anlagen als Höchstgrenze in Metern (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

1.2.2.1. Die Gebäudeoberkante (OK) wird als relatives Maß zum Bezugspunkt definiert. Bezugspunkt ist die Höhe der unmittelbar zugeordneten öffentlichen Straßenverkehrsfläche, gemessen in der Mitte der zur Straßenverkehrsfläche zugewandten Hauswand des Gebäudes.

1.3. BAUWEISE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

1.3.1. a — abweichende Bauweise
abweichend von der offenen Bauweise werden Gebäude mit einer Gebäudelänge von mehr als 50 m zugelassen.

1.3.2. o — offene Bauweise
Es sind nur Gebäude mit einer maximalen Gebäudelänge von 50 m zulässig.

1.4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

1.4.1. Baugrenze

1.4.2.

1.6.3. An den in der Planzei
zu pflanzen, zu pflege

1.6.4. Die durch Planzeiche
Zugänge, Leitungen) v
werden.

1.6.5. Innerhalb des Plangeb
anzupflanzen, zu pflege
dabei angerechnet wer

1.6.6. Flachdächer von Haup
beträgt 10 cm.

1.7. ARTENLISTEN

Artenliste 1 - Großbäu
Mindestpflanzgröße 14

2. Ausgangslage

Der Stadtrat der Stadt Lindau hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Im Weiteren wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 18.12.2018 der Vorentwurf des Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gebilligt, sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Zeit vom 14.01.2019 bis einschließlich 04.02.2019 statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.12.2018 frühzeitig am Verfahren beteiligt.

In der Sitzung des Stadtrates vom 27.03.2019 wurde vom Stadtrat über die eingegangenen Stellungnahmen beraten sowie der Entwurf des Bebauungsplanes und der 2. Flächennutzungsplanänderung jeweils mit Stand vom 27.03.2019 gebilligt, und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

3. Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Bebauungsplanentwurf sowie zur 2. Flächennutzungsplanänderung einschließlich seiner Begründung mit Stand vom 27.03.2019 und den Fachgutachten fand in der Zeit vom 15.04.2019 bis 17.05.2019 statt. Während dieser Zeit konnten Stellungnahmen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lindau (B) vorgebracht werden.

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.0	**Einwendung 1,** Niederschrift vom 18.04.2019	Damit die Zufahrt zu den Wohngebäuden im Hasenweidweg gewährleistet bleibt und durch übermäßigen Verkehr nicht beeinträchtigt wird, wird eine extra Abbiegespur auf dem Hasenweidweg für das vorgesehene Parkhaus gefordert, um eine ausreichende Aufstellfläche für die wartenden Autos zu schaffen.	Der im Bebauungsplan festgesetzte Zufahrtsbereich wurde vom Verkehrsgutachter bzgl. der Rückstaulängen geprüft, so auch die Möglichkeit einer separaten Abbiegespur entlang des Hasenweidweges. Der derzeit geplante Stauraum vor der Einfahrt des Parkhauses umfasst rund 115 m und entspricht einem Stauraum von 18 PKW´s. Die verkehrsgutachterliche Untersuchung hat ergeben, dass im Normalbetrieb eine Aufstelllänge von 10 PKW´s als ausreichend angesehen wird. Um bei einem vollausgelasteten Parkhaus einen Rückstau auf den Hasenweidweg zu vermeiden	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			wurde die vorgesehene Aufstellfläche auf nun 18 PKW´s vergrößert, was gutachterlich als ausreichend bewertet wurde. Zudem wird die Anbindung des Parkhauses an den Hasenweidweg in größtmöglicher Entfernung zum Kreisverkehr Europaplatz erfolgen i.V.m. einem entsprechenden Parkleitsystem, so dass bereits frühzeitig signalisiert wird ob die Zufahrt zum Parkhaus frei ist.	
2.0	**Einwender 2,** Schreiben vom 26.04.2019	Im Rahmen des ISEK wurden Bürgerbefragungen und eine Bürgerbeteiligung durchgeführt. Der Karl-Bever-Platz wurde leider bisher von der Bürgerbeteiligung ausgenommen, insbesondere bei den Stadtteilbegehungen. In der von der Stadt initiierten Projektwerft haben alle 17 Teilnehmer auf das Fehlen einer Bürgerbeteiligung vor Aufstellung des Bebauungsplanes hingewiesen. Das ist ein gravierender Mangel, der dem Geist des ISEK widerspricht. Die Unzufriedenheit mit der vorgesehenen Planung war nicht zu überhören. Leider wurden die Ergebnisse der Projektwerft seitens der Stadt nicht weiterverfolgt.	Der Stadtrat hat den Beschluss gefasst, die im Rahmen der Gartenschau auf der Insel wegfallenden öffentlichen Parkplätze an anderer, inselnaher Stelle auszugleichen. Hierzu wurden neben dem Karl-Bever-Platz noch weitere Standorte untersucht, wobei sich der Karl-Bever-Platz für die benötigten etwa 700 Parkplätze als bestgeeignetster Standort herausgestellt hat. Alternative Parkierungsflächen sind in der erforderlichen Lage und Größe nicht vorhanden bzw. städtebaulich nicht sinnvoll. Die Fläche ist bereits durch den bestehenden Parkplatz versiegelt, so dass keine zusätzliche Flächenversiegelung stattfindet. Eine frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerveranstaltung ist beim Karl-Bever-Platz nicht vorgesehen und ist rechtlich auch nicht erforderlich. Die Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitige über die Planung informiert, und es wurde ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Im weiteren Verfahren fand eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB statt, bei welcher die Bürgerinnen und Bürger ebenfalls die Möglichkeit zur Stellungnahme hatten.	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.
		Ein Inserat im Amtsblatt – ohne Hinweis wie die Beteiligung erfolgen kann – ist kein Ersatz für eine Bürgerbeteiligung. Zu be-	Die Bekanntmachung der Auslegungen nach den §§ 3 (1) und (2) sowie 4 (1) und (2) BauGB im Amtsblatt der Stadt Lindau (B) (Bürgerzei-	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		mängeln ist auch, dass der EU-weite Teilnehmerwettbewerb bereits vor Ablauf der Auslegungsfrist gestartet werden soll.	tung) waren formal korrekt und bezüglich der vorliegenden Bauleitplanverfahren ausreichend. Der EU-weite Teilnahmewettbewerb ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens, sondern unterliegt den Erforderlichkeiten der jeweiligen Vergabeverordnungen und auch den zeitlichen Vorgaben, das Parkhaus bis zur Gartenschau 2021 zu realisieren.	
		Es ist auch zu bezweifeln, dass der für das Hotel eingezeichnete Baukörper einen wirtschaftlichen Betrieb eines gewünschten 120-Betten-Hotels gewährleistet. In der Stadtratssitzung zum Aufstellungsbeschluss wurde bereits darauf hingewiesen, dass jederzeit eine Änderung an den Abmessungen des Hotels vorgenommen werden könne. So werden die Bürger getäuscht.	Der Bebauungsplan gibt den rechtlichen Rahmen einer möglichen Bebauung vor. Eine konkrete Planung für den Bereich des SO 2 liegt derzeit nicht vor. Das in Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen und Höhen ermöglichte Maß der baulichen Nutzung wird für die gewerbliche Nutzung, aber auch für ein Hotel mit bis zu 120 Zimmern als städtebaulich sinnvoll und ausreichend erachtet. Auch ist die Stellung des Gebäudes im Grundstück aus städtebaulichen Erwägungen heraus getroffen worden. Die Änderung des Bebauungsplans für einen anders konzipierten Baukörper unterliegt der Planungshoheit der Stadt Lindau (B) und erfordert die mehrheitliche Zustimmung des Stadtrates. Da aber keinerlei Planungen für ein solches Gebäude vorliegen, sind diesbezügliche Überlegungen rein spekulativ. Von einer Täuschung der Öffentlichkeit kann daher keine Rede sein.	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.
		Eine solch gravierende Veränderung direkt vor der Insel am See mit Blick auf die Altstadt ist ohne einen städtebaulichen Wettbewerb undenkbar. Die gesamte Umgebung ist mit einzubeziehen, zumal es in einem großen Umkreis keine vergleichbare Bebauung gibt.	Für die geplante Bebauung im Sondergebiet SO 2 soll vor einer Projektrealisierung ein Hochbauwettbewerb durchgeführt werden. Für diesen bildet der Bebauungsplan den rechtlichen Rahmen. Die gegenüberliegende Berufsakademie weißt eine Gebäudehöhe von knapp 20 m auf. Mit der inzwischen reduzierte Gebäudehöhe im	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Bereich des SO 2 auf 16,80 m kann ein entsprechender Übergang geschaffen werden.	
		Das Argument des Zeitdrucks kann keine Berücksichtigung finden, denn seit über sechs Jahren ist die Situation in Zusammenhang mit einer Gartenschau bekannt und es ist absolut nichts geschehen. Die Zukunft Lindaus darf nicht mit dilettantischen Planungen des Bauamtes gestaltet werden ohne städtebaulichen Wettbewerb.	Bereits im ISEK war der Standort am Karl-Bever-Platz als Entwicklungsfläche für ein Parkhaus mit ergänzenden Nutzungen vorgesehen. Mit der Anordnung der geplanten Baukörper soll zudem, entsprechend dem ISEK, ein architektonisch hochwertiger Baukörper am Inseleingang entstehen, für welchen ein Hochbauwettbewerb ausgelobt werden soll.	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.
		Für die Bebauung auf der Hinteren Insel (nach der Gartenschaut) hat es einen Wettbewerb gegeben, in dem der notwendige Einsatz der entfallenden Parkplätze ausgeblendet wurde. Man kann nicht einen Parkplatz zur Wohnbebauung freigeben, nichts zum Einsatz sagen um dann in einem Ruck-Zuck-Verfahren ein gigantisches Parkhaus vor der Insel planen.	Die Entwicklung der Hinteren Insel ist eine der wichtigsten städtebaulichen Entwicklungen Lindaus der nächsten Jahrzehnte und eine entsprechende Fokusmaßnahme des ISEK. Der Planungsprozess ist von einer intensiven Bürgerbeteiligung begleitet worden und wurde vom Stadtrat politisch so beschlossen. Die jetzt vorliegende Bauleitplanung soll u.a. die Errichtung eines Parkhauses ermöglichen, welches die Stellplätze des Parkplatzes P 5 zeitnah ersetzt.	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.
		Immer wieder wird der Kunstbegriff „städtebaulicher Akzent“ für die Bebauung verwendet. Nach der Definition der TU Dresden versteht man unter städtebaulichen Akzenten etwas vollkommen anderes als einen Hotelkasten. Plastisch räumliche Akzente in der Stadt wie z.B. Stadtmauern, Stadttürme, Kirchtürme, Theater, Rathäuser, Markthallen etc. Jedoch keine Hotels. Nach dieser Definition besitzt Lindau genügend Akzente.	Da keine konkrete Planung für den Baukörper im geplanten SO2 vorliegt, sind Aussagen zu seiner Gestaltung noch nicht möglich. Der Bebauungsplan gibt nur die Lage sowie die Obergrenzen für das Maß der baulichen Nutzung vor. Für die Entwicklung des Baukörpers soll zu gegebener Zeit ein Hochbauwettbewerb stattfinden.	
		Zusammen mit dem Parkhaus an der Inselhalle werden 1.100 Stellplätze in zwei	Auf der Insel werden im Zuge der Gartenschau 2021 rund 500 Parkplätze wegfallen. Am Karl-	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Parkhäusern angeboten. Ein Wahnsinn für eine Stadt mit 25.000 Einwohnern.	Bever-Platz bestehen derzeit ca. 250 Parkplätze. So werden in dem neuen Parkhaus mit bis zu 700 Stellplätzen zusammengenommen bereits weniger neue Parkplätze hergestellt werden können als aktuell im Bestand vorhanden sind. Im Rahmen des 2017 erstellen Parkraumkonzepts wurden mehrere Varianten durchdacht. Dabei wurde die Variante der Steigerung des Parkplatzangebotes auf dem Karl-Bever-Platz favorisiert und auch als sinnvolle Lösung bewertet.	
		Schutzgut Mensch und Erholung: Das Parkhaus mit bis zu 700 Stellplätzen soll den Wegfall von Parkplätzen durch die Gartenschau und die Bebauung der Hinteren Insel kompensieren. Zeitgemäß und zukunftsfähig ist jedoch nicht eine Kompensierung, sondern eine Verringerung von Parkmöglichkeiten, und damit eine Verringerung des Individualverkehrs. Mit der Dimensionierung des Parkhauses wird weder auf klimatische Veränderungen eingegangen noch auf bundesweit gewollte Anpassungen der Verkehrsströme. Der gesamte ÖPNV und der Fahrradverkehr werden bei der Planung außeracht gelassen. Zukünftige Verbesserungen in diesen Bereichen führen automatisch zu einer Verringerung der notwendigen Stellplatzanzahl.	Die auf der Insel wegfallenden öffentlichen Parkplätze können von der Anzahl her nicht vollständig kompensiert werden. Die Fläche am Karl-Bever-Platz ist bereits vollständig versiegelt und übernimmt bereits derzeit keine klimaverbessernden Funktionen. Durch die geplante Errichtung des Parkhauses werden keine zusätzlichen öffentlichen Parkplätze im Stadtgebiet geschaffen, sondern an anderer Stelle wegfallende Parkplätze teilweise ausgeglichen. Klimatisch ergibt sich dadurch keine Verschlechterung. Die in dem Plangebiet bestehenden Fahrradwege werden entsprechend berücksichtigt und festgesetzt, so dass die Anbindung an das bestehende Rad- und Fußwegenetz sichergestellt ist.	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.
		Es gibt immer mehr Städte, die den Stadtbusverkehr kostenlos bzw. kostengünstiger anbieten und damit den Individualverkehr signifikant verringern, damit die Kosten für das Schaffen von Parkmöglichkeiten we-	Die Äußerungen zum Stadtbus und kostengünstigen Individualverkehr werden zur Kenntnis genommen. Die Kosten des Stadtbusses sind jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanverfahren.	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		sentlich senken. Ein kostenloser Stadtbus oder eine Jahreskarte für 100 Euro hätte einen positiven, aber auch gravierenden Einfluss auf den Individualverkehr. Zusätzlich entstehen im Zusammenhang mit der Elektrifizierung im Stadtgebiet weitere Haltepunkte der Bahn, die das Erreichen der Insel ohne PKW erleichtern.		
		So lange es für Lindau kein globales Verkehrskonzept gibt, dass alle Mobilitätsmöglichkeiten einschließen, kann einem Parkhaus als vollkommen isolierte Maßnahme nicht zugestimmt werden.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.
		Weitere Entwicklungen von modernen Verkehrskonzepten in Verbindung mit der Elektrifizierung der Bahnstrecken, Connected Mobility und autonomes Fahren werden den Individualverkehr in den nächsten 10 bis 15 Jahren weiter zurückdrängen. Das bedeutet, dass bereits in 10 Jahren ein erheblicher Teil der Stellflächen in dem geplanten Parkhaus vermutlich nicht mehr benötigt werden und sich das Projekt damit frühzeitig der Unwirtschaftlichkeit annähert. Ein Grund mehr die Zahl der geplanten Stellplätze zu halbieren. Eine solche Reduzierung steigert den Erholungswert im Bereich des Bebauungsplanes am Karl-Bever-Platz, am Inseleingang. Die Parkhausplanung der Stadt orientiert sich ausschließlich an verkehrspolitischen Erkenntnissen der Vergangenheit und blendet die Zukunft aus. Da ein Systemparkhaus vorgesehen ist, ist eine spätere Umnutzung einer oder mehreren Ebenen nicht möglich.	Mit der geplanten Parkhausentwicklung am Karl-Bever-Platz werden keine zusätzlichen Parkplätze geschaffen, sondern lediglich die im Zuge von Veränderungen in der Stadt Lindau wegfallenden Parkplätze im Straßenraum, auf dem Seeparkplatz sowie am Karl-Bever-Platz weitestgehend ausgeglichen. Im Rahmen der Untersuchung zur Erarbeitung des Parkraumkonzeptes wurde eine Ermittlung des Parkplatzbedarf durchgeführt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, mit der Errichtung des Parkhauses am Karl-Bever-Platz mit ca. 700 Parkplätzen dem Parkplatzbedarf Rechnung getragen werden kann. Vom Stadtrat wurde hierzu ein Beschluss zur Errichtung der ca. 700 Stellplätze am Karl-Bever-Platz gefasst. Die hier vorgesehenen Stellplätze am Eingang zur Insel sind u.a. erforderlich, um die Funktion der Insel als Zentrum von Lindau zu sichern und die gute verkehrliche Erreichbarkeit von Einzelhändlern, Dienstleistern, Behörden und touristischen An-	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen. Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			geboten sicherzustellen.	
		Schutzgut Mensch und Erholung stehen einem Hotel zwischen Bahn (Lärm), Unterführung, Parkhaus und Kreisverkehr Europaplatz (Lärm) diamentral entgegen. Die Äußerung des Bürgermeisters Dr. Birk in der letzten Stadtratssitzung, man müsse in diesem Zusammenhang auch an die Einnahmen der Stadt durch eine Erbpacht oder einen Grundstücksverkauf an einen Investor denken, zeigen die wahren Hintergedanken und sind kein Grund für eine Bebauung gleich welcher Art. Es gibt genügend andere Bauplätze für ein Hotel, die sich im Besitz der Stadt befinden: Limare, Bebauung Hintere Insel und seitlicher Anbau an die Spielbank mit gläsernen Gelenken. Ferner stehen Bauplätze der Bahn im Bereich Inselbahnhof bereit, ein Zuckerle für jeden Hotelinvestor.	Der Schutz vor Lärmimmissionen wird im Bebauungsplanverfahren durch entsprechende Festsetzungen ausreichend berücksichtigt. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsplan. Neben der Ansiedlung eines Hotels sind auch Büro- und Dienstleistungsnutzungen, sowie Gastronomie zulässig. Der Bebauungsplan gibt den rechtlichen Rahmen vor. Welche konkrete Nutzung sich am Standort ansiedeln wird und in welcher Größenordnung steht abschließend noch nicht fest. Dennoch ist anzumerken, dass die Lage des Standortes in fußläufiger Entfernung zur Inselhalle optimal geeignet ist, um ein attraktives Bettenangebot in einheitlichen Standard für größere Tagungen in der Inselhalle anbieten zu können, damit diese optimal genutzt wird. Diese Möglichkeit stellt einen Standortvorteil dar.	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.
		Bebauungspläne haben den Bürgern zu dienen	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen
		Es ist außerdem zu bemerken, dass die Pläne direkt an das Landschaftsschutzgebiet „Bay. Bodenseeufer“ anschließen. Damit gelten besondere Berücksichtigungen für eine Bebauung. In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoll die angrenzende Schindlerwiese als Ausgleichsmaßnahme für ein verkleinertes Parkhaus in den Schutzbereich bay. Bodenseeufer einzubeziehen wie auch beim Lotzbeckpark geschehen.	Durch den Bebauungsplan werden die an das Landschaftsschutzgebiet angrenzenden öffentlichen Grünflächen rechtlich gesichert. Der bestehende Vegetationsbestand innerhalb der öffentlichen Grünflächen auf der Schindlerwiese und im Bereich zwischen den öffentlichen Geh- und Radwegen im Anschluss an das Bodenseeufer bleibt erhalten, in diese Bereiche wird nicht eingegriffen. Die geplante Bebauung begrenzt sich ausschließlich auf den bereits vollständig versiegelten Parkplatzbereich des Karl-Bever-Platzes. Negative Auswirkungen auf das Land-	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			schaftsschutzgebiet Bay. Bodenseeufer ergeben sich hieraus nicht. Auf Grund der höheren Flächenentsiegelung als Versiegelung ist kein naturschutzfachlicher Kompensationsbedarf erforderlich. Die Schindlerwiese wird im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche mit einer Pflanzbindung festgesetzt. Dies bedeutet, dass der Vegetationsbestand erhalten werden und bei Abgang nachgepflanzt werden muss. Die Ausweisung von Schutzgebieten erfolgt durch die Landkreise. Von der Stadtverwaltung kann eine Ausweisung oder Aufnahme in der Schindlerwiese in das Landschaftsschutzgebiet nicht erfolgen, solche Maßnahmen können zudem nicht im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens geregelt werden.	
		Es fehlen begleitende Maßnahmen wie z.B. Sperrung des Inselkerns für Nichtbewohner. Es gibt heute viele Insulaner die sich kaum trauen die Insel mit dem Auto zu verlassen, da sie Angst haben müssen bei der Rückkehr wieder einen Parkplatz zu finden.	Hierbei handelt es sich um eine verkehrsrechtliche Maßnahme, die nicht im Rahmen des Bebauungspanverfahrens geregelt werden kann.	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.
		Was in keiner Weise geregelt ist, ist die Zufahrt zum Parkhaus. Ohne eine dritte Spur im Hasenweidweg geht das nicht. An den Tagen mit dem größten Andrang kann man beobachten, dass Autos trotz der Nullanzeige vom Europaplatz zum Parkplatz einfahren und dann wartende PKW die Straße vom Kreisverkehr bis zur Einfahrt zufahren. Bewohner des Gebietes Alpengarten kommen nicht zu ihren Wohnungen von Rotem Kreuz und Feuerwehr ganz zu schweigen. Diese Situation ist	Der im Bebauungsplan festgesetzte Zufahrtsbereich wurde vom Verkehrsgutachter bzgl. der Rückstaulängen geprüft. Die geplante Aufstelllänge umfasst rund 115 m und entspricht einem Stauraum von 18 PKW´s. Die verkehrsgutachterliche Untersuchung hat ergeben, dass im Normalbetrieb eine Aufstelllänge von 10 PKW´s als ausreichend angesehen wird. Um bei einem vollausgelasteten Parkhaus einen Rückstau auf den Hasenweidweg zu vermeiden wurde die vorgesehene Aufstellfläche auf nun 18 PKW´s vergrößert. Zudem wird am Kreisverkehr Euro-	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		unverantwortlich zumal die Schließung von weiteren Bahnübergängen geplant ist.	paplatz ein Parkleitsystem installiert, so dass bereits frühzeitig signalisiert wird ob die Zufahrt zum Parkhaus frei ist.	
		Der tägliche Tourismusverkehr sollte an anderer Stelle (Auffangparkplatz oder -parkhaus) abgefangen werden mit einer Shuttelbusanbindung oder Bahnanbindung. Dazu gehört ein ausgeklügeltes Parkleitsystem.	Die Stadt Lindau (BH) arbeitet weiter an der Umsetzung der Klimafreundlichen Lindauer Mobilitätskonzeptes (KLiMo), welches durch eine im September 2018 vorgelegte Planung fortgeführt wurde, das eine Trennung der Nutzergruppen und die Zuordnung zu verschiedenen Parkierungsstandorten vorsieht. Tagestouristen und Dauergäste sollen dabei im Bereich des künftigen Reutiner Bahnhofs abgefangen werden und nicht mehr auf der Insel oder in Inselnähe parken. Diese Variante wird Shuttlelösungen beinhalten. Die Weiterentwicklung dieses Konzeptes wird über die aktuell stattfindenden Vorbereitenden Untersuchungen in Reutin und den nachfolgenden städtebaulichen Wettbewerb sowie die Realisierung des Reutiner Bahnhofs erfolgen. In diesem Zuge wird dann auch das Verkehrsleitsystem überarbeitet.	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.
		Ein verkleinertes Parkhaus und der Entfall des Hotels erbringen eine wesentlich größere Entsiegelung gegenüber dem jetzigen Zustand und Chancen für eine Fortsetzung der bestehenden Parklandschaft. Die riegelhafte Bebauung mit zwei großen Baukörpern beeinflusst die Luftzirkulation zwischen See und Festland wesentlich. Hierzu ist ein separates Gutachten zu erstellen.	Der Karl-Bever-Platz wird teilweise entsiegelt und begrünt. Darüber hinaus wird die Schindlerwiese, die teilweise als Parkplatz bauplanungsrechtlich festgesetzt ist, dauerhaft als öffentliche Grünfläche gesichert. Der Karl-Bever-Platz übernimmt aufgrund seiner Flächenversiegelung bereits derzeit keine Klimafunktionen z.B. als Kaltluftentstehungsgebiet. Eine Unterbrechung der Durchlüftung des Stadtgebietes ist durch die beiden Baukörper ebenfalls nicht erkennbar. Die auf unbebauten Freiflächen entstehende Kaltluft fließt der Topografie folgend grundsätzlich hangabwärts. Im vorliegenden Fall liegt das Plangebiet bereits am südlichen Rand	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			des Festlandes und hat für das oberhalb gelegene Aeschach keine Bedeutung. Ein entsprechendes klimatologisches Gutachten wird daher für nicht erforderlich erachtet.	
		ISEK werden die fünf Landschaftsfinger als Kaltluftabflusszonen besonders hervorgehoben. Eine gute Entlüftung vor allem des Stadtteils Aeschach sei Voraussetzung für den Erhalt des Prädikates „Luftkurort“, das für die Berechnung der Fremdenverkehrsabgabe ausschlaggebend ist. Eine weitere bauliche Verdichtung gilt es auf jeden Fall zu vermeiden.	Die geplante Bebauung findet ausschließlich auf der bereits asphaltierten Fläche statt, so dass keine zusätzlichen, bislang unversiegelten Flächen in Anspruch genommen werden. Der Bereich des Seeufers ist zudem bereits durch die vorhandene Wohnbebauung, Schulakademie etc. bebaut.	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.
		Lindau wirbt mit dem Begriff „Gartenstadt“. Der Gartenstadtcharakter wird mit dem vorgelegten Bebauungsplan und der Änderung des Flächennutzungsplanes keinesfalls erhalten. Im Gegenteil, es wird die Möglichkeit vertan einen Park von der Toskana bis zum Aeschacher Ufer in Verbindung dem Spielbankareals und den Oskar-Goll-Anlagen und den noch tristen Außenflächen der Inselhalle zu schaffen. Außerdem wird das Schutzgebiet „Bay. Bodenseeufer“ von der Bebauung negativ tangiert.	Bereits im ISEK gab es erste Planungen zur Entwicklung eines Parkhauses in Verbindung mit einem Sonderbaukörper. Die bestehenden öffentlichen Grünflächen werden sowohl in der Flächennutzungsplanänderung als auch im Bebauungsplan rechtlich gesichert. Die nicht überbauten Grundstücksbereiche werden landschaftsgärtnerisch angelegt und sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, so dass ein Übergang zu den bestehenden öffentlichen Grünflächen geschaffen wird. Zwischen geplanter Bebauung und dem Landschaftsschutzgebiet Bodenseeufer besteht ein ausreichender Abstand. Die an das Schutzgebiet angrenzenden Grünflächen werden rechtlich gesichert und bleiben im Bestand erhalten.	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen. Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.
		Schutzgut Kultur und Landschaftsbild Die Verbindung des nur mit kleineren Gebäuden bebauten Bereiches Toskana und Aeschacher Ufer zu einem touristisch und für Lindauer Bürger markanten Bereiches	Zwischen den geplanten Baukörpern und den denkmalgeschützten Gebäuden wird ein ausreichender Abstand eingehalten. Die nicht überbauten Grundstücksbereiche werden landschaftsgärtnerisch angelegt und mit Bäumen	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		wird durch den derzeitigen Parkplatz ebenso gestört wie durch die überdimensionierte Planung. Hier ist Behutsamkeit gefordert, zumal in der Denkmalliste im zusammenhängenden Bereich Toskana und Aeschacher Ufer 13 Objekte in der Denkmalliste aufgeführt sind (Aeschacher Ufer 4, 9, 13, 21, 48, 50 und Bregenzer Straße 4, 6, 8, 10, 12). Zu diesen gepflegten und geschützten Häusern passt die intensive Bebauung wie die Faust aufs Auge. Städtebauliche Akzente sind hier leider Fehlanzeige.	und Sträucher bepflanzt, so dass ein Übergang zu den bestehenden öffentlichen Grünflächen und der Eingrünung der Bestandsgebäude geschaffen wird. Im Rahmen der Beteiligung der Fachbehörden bei der Stadt Lindau wurde das Vorhaben von der Unteren Denkmalschutzbehörde aufgrund des ausreichenden Abstandes und der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit Bepflanzung als unproblematisch eingestuft.	
		Es gilt aber auch den Bereich Aeschacher Ufer in Zusammenhang mit den gegenüberliegenden Oskar-Groll-Anlagen zu sehen wie auch mit der geschützten Silhouette der Insel (ISEK). Allein die Höhe der umliegenden denkmalgeschützten Gebäude als Kriterium für die Höhe des Parkhauses zu nehmen, und ihre Denkmalform und Nutzung außeracht zu lassen, zeigt das fehlende Gespür für die historische Kultur unserer Stadt.	Die sich in nächster Nachbarschaft befindliche Berufsakademie weist eine Gebäudehöhe von knapp 20 und die Villa Götzger von knapp 15 m auf. Zur Berücksichtigung der umliegenden Bebauung wurden die maximal zulässige Höhe innerhalb des SO 2 auf 16,80 m reduziert, so dass eine Höhenstaffelung der geplanten Gebäude und im Übergang zur Nachbarschaft entsteht.	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.
		Nachdem der Langenweg nach der Unterführung die einzige Zufahrt (für PKW, Radfahrer und Fußgänger) zur Insel ist, wird das Bild, das sich derzeit mit Aussicht auf Bodensee, den Kleinen See, Brücke, Kirchen und Stadtmauer bietet durch vollkommen deplatzierte Großbauten gestört.	Die Blickbeziehung vom Langenweg auf die Insel, die Brücke, Kirchen und Stadtmauer bleibt bestehen, da der geplante Sonderbaukörper zurückversetzt und nicht in der Sichtachse des Langenweges geplant ist.	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.
		Als Bürger lehne ich deshalb den Bebauungsplan Nr. 128 und den geänderten Flächennutzungsplan ab.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen-	

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3.0	**Einwender 3,** Schreiben vom 20.04.2019	Der Bau der Eisenbahnbrücke am Langenweg war eine längst überfällige und äußerst sinnvolle Maßnahme, die dafür sorgt, dass zu Normalzeiten der Verkehr auf die und von der Insel reibungslos funktioniert. Im Winterhalbjahr hat die Unterführung ihre Tauglichkeit also bewiesen.		
		Mit Beginn der warmen Jahreszeit und der Tourismussaison zeigt sich jetzt aber, dass auch die Unterführung lange Staus nicht verhindert, weil ein schier endloser Autostrom auf die Parkplätze auf der Insel bzw. auf dem Karl-Bever-Platz drängt. Der Rückstau reicht oft bis zu den Aeschacher Kreiseln und deutlich über den Kolpingkreisel hinaus, macht den Europaplatz unpassierbar und blockiert die Zufahrt zu den Wohnungen und Häusern am Aeschacher Ufer, am Hasenweidweg und im Gleisdreieck. So früh im Jahr haben wir außerdem schon oft erleben müssen, dass zahlreiche Autos die Straße, die zur Zufahrt in den Parkplatz auf dem Karl-Bever-Platz führt, komplett dichtmachen, so dass für uns als Anlieger weder Aus- noch Einfahrt möglich ist. Wenn in Zukunft dann auch noch die Bahnübergänge in der Laubeggengasse und in der Holdereggenstr lange geschlossen sein müssen oder gar ganz aufgelassen werden, sitzen wir als Anlieger in der Falle.	Der Stadtrat hat den Beschluss gefasst, die im Rahmen der Gartenschau auf der Insel wegfallenden öffentlichen Parkplätze an anderer, inselnaher Stelle auszugleichen. Hierzu wurden neben dem Karl-Bever-Platz noch weitere Standorte untersucht, wobei sich der Karl-Bever-Platz für die benötigten etwa 700 Parkplätze als bestgeeignetster Standort herausgestellt hat. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine Verkehrsuntersuchung in Auftrag geben, welches sich mit den Verkehrsflüssen in Verbindung mit dem geplanten Parkhaus auseinandersetzt. Das Verkehrsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Erschließung und deren Zufahrt sowie die vorgesehene Aufstelllänge als ausreichend angesehen wird. Zudem wird am Kreisverkehr Europaplatz ein Parkleitsystem installiert, so dass bereits frühzeitig signalisiert wird ob die Zufahrt zum Parkhaus frei ist.	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.
		Vor diesem Hintergrund sind auch die weiteren Planungen zum Ausbau des Parkplatzes auf dem Karl-Bever-Platz zu sehen. Der Bebauungsplan mag beschlossen	Die Stadt Lindau (BH) arbeitet weiter an der Umsetzung der Klimafreundlichen Lindauer Mobilitätskonzeptes (KLiMo), welches durch eine im September 2018 vorgelegte Planung fortge-	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		sein, die konkreten Baumaßnahmen müssen aber im Lichte der oben geschilderten Zustände gründlich geprüft werden. Die von der Stadt angedachten bis zu 700 Parkplätze auf dem Karl-Bever-Platz -eine Verdreifachung der jetzigen Zahl- würden zu einem totalen Verkehrskollaps rund um den Europaplatz führen, auch wenn Gutachten anderes versprechen mögen. Es führt kein Weg daran vorbei, dass -auch im Interesse eines besseren Klimaschutzes- ein Großteil des individuellen Autoverkehrs an der Peripherie von Lindau abgefangen werden und der Besucherstrom mit öffentlichen Verkehrsmitteln in Richtung Insel geleitet werden muss. Am Karl-Bever-Platz kann und darf es nur eine moderate Erhöhung der Zahl der Parkplätze geben, außerdem ist darauf zu achten, dass die Zufahrt zum Parkplatz und zum Wohngebiet im Westen anders als jetzt deutlich getrennt werden.	führt wurde, das eine Trennung der Nutzergruppen und die Zuordnung zu verschiedenen Parkierungsstandorten vorsieht. Tagestouristen und Dauergäste sollen dabei im Bereich des künftigen Reutiner Bahnhofs abgefangen werden und nicht mehr auf der Insel oder in Inselnähe parken. Diese Variante wird Shuttlelösungen beinhalten. Die Weiterentwicklung dieses Konzeptes wird über die aktuell stattfindenden Vorbereitenden Untersuchungen in Reutin und den nachfolgenden städtebaulichen Wettbewerb sowie die Realisierung des Reutiner Bahnhofs erfolgen. In diesem Zuge wird dann auch das Verkehrsleitsystem überarbeitet.	
		Bei der Gelegenheit: die bislang bekannten Planskizzen für Parkhaus und Hotel auf dem Karl-Bever-Platz sind eher grotesk. Beide Baukörper versperren die Frischluftzufuhr aus der Hauptwindrichtung Westen, und wer will schon in einem Hotel wohnen, aus dem man im Osten die Unterführung und eine Hauptverkehrsstraße und im Westen auf ein riesiges Parkhaus schaut.	Das in Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen und Höhen ermöglichte Maß der baulichen Nutzung wird für die gewerbliche Nutzung, aber auch für ein Hotel mit bis zu 120 Zimmern als städtebaulich sinnvoll und ausreichend erachtet. Auch ist die Stellung des Gebäudes im Grundstück aus städtebaulichen Erwägungen heraus getroffen worden.	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.
			Der Karl-Bever-Platz übernimmt aufgrund seiner Flächenversiegelung bereits derzeit keine Klimafunktionen z.B. als Kaltluftentstehungsgebiet. Eine Unterbrechung der Durchlüftung des Stadtgebietes ist durch die beiden Baukörper	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			ebenfalls nicht erkennbar.	
4.0	**Einwender 4 Schreiben vom 06.05.2019**	Die WEG Hasenweidweg 19, sowie sonstige Mitunterschreiber erheben zu oben genannter Maßnahme nachstehende Einwendungen.		
		Da mit dem Vorhaben „Zwei Bahnhofslösung“ der Bahnübergang Laubeggengasse beseitigt wird, bleibt uns nur noch der Weg über den Kreisel um unsere Wohnbereiche verlassen bzw. erreichen zu können. Auch die Möglichkeit eventuell über den Holdereggen-Bahnübergang nach draußen zu kommen ist stark eingeschränkt, da auch dieser Bahnübergang durch die veränderte Zugfolge überwiegend zu sein wird. Leider wir nun durch die oben genannte Planung die Situation für uns nochmals verschlechtert, denn wie aus dem ausgehängten Plan, bzw. der Beschreibung der o.b. Förmlichen Beteiligung erkennbar, soll die Ein- und Ausfahrt beim künftigen Parkhaus über den Hasenweidweg erfolgen.	Die vorgelegten Planungsvarianten mit einer Zufahrt in unmittelbarer Nähe zum Kreisverkehrs Europaplatz werden zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagenen Erschließungsformen sind nicht realisierbar da zum einen zwischen der Abfahrt aus dem Kreisverkehr und der Zufahrt in das Parkhaus ein ausreichend großer Abstand geschaffen werden muss, zum anderen würde die vorgeschlagene Erschließung direkt angrenzend an das südlich angrenzende Wohnhaus zu einem immissionsschutzrechtlichen Konflikt zwischen Zufahrt Parkhaus und wohnbaulicher Nutzung führen. Entlang der Zufahrt wäre eine Lärmschutzwand zum Schutz der Wohnbebauung zu errichten, welche einen zerschneidenden Effekt des Sondergebietes und der öffentlichen Grünflächen hätte. Die nicht überbauten Bereiche sollen hingegen landschaftsgärtnerisch angelegt und es soll ein Übergang in die öffentlichen Grünflächen geschaffen werden.	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.
		Diese Lösung wird zur Folge haben, dass für alle Bewohner vom Alpengarten, Aeschacher Ufer, Gleisdreieck und Holdereggen, aber vor allem auch für alle Blaulichtfahrzeuge hier mit erheblichen Stauzeiten zu rechnen ist.	Der im Bebauungsplan festgesetzte Zufahrtsbereich wurde vom Verkehrsgutachter bzgl. der Rückstaulängen geprüft.	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.
		Fahrtrichtung Alpengarten Um in die Zufahrten einfahren zu können, muss jeweils die Gegenspur des Hasen-	Die geplante Aufstelllänge umfasst rund 115 m und entspricht einem Stauraum von 18 PKW´s. Die verkehrsgutachterliche Untersuchung hat	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		weidweges gekreuzt werden. Da auf dieser Gegenspur alle Fahrzeuge, die im Alpengarten, Aeschacher Ufer, Gleisdreieck und Holdereggen kommen. Sowie alle das Parkhaus verlassenden Fahrzeuge verkehren, wird bereits dadurch ein Rückstau entstehen. Die kurzen Staubereiche vor den Schranken unter Berücksichtigung der einzurechnenden Schrankenbedienzeit, wird endgültig dazu führen, dass der Stau auf dem Hasenweidweg stattfindet. Sogar beim jetzigen Zustand konnte man in der Osterzeit die Probleme deutlich erkennen. Fahrtrichtung Lindau Wie die Lindauer wissen, entsteht in der Saison regelmäßig starker Stau im Kreisel, z.B. wenn die Gäste in den Rush Hour Zeiten schlagartig die Insel verlassen wollen. In dieser Zeit, werden auch die meisten Benutzer des Parkhauses dieses verlassen, was zwangsläufig dazu führt, dass der Stau sich von der Ausfahrt bis zum Kreisel erstrecken wird. In diesen Zeiten müssen wir uns in diesen Stau einreihen und das kann schlimme Folgen haben, vor allem wenn Blaulichtfahrzeuge davon betroffen sind. Da ähnliche Situationen auch tagsüber immer mal möglich sind (z.B. Gewitter o.a.) halten wir es für unbedingt nötig, dass die Ein- und Ausfahrt beim Parkhaus gelöst wird, dass die Stauprobleme nicht auf dem	ergeben, dass im Normalbetrieb eine Aufstelllänge von 10 PKW´s als ausreichend angesehen wird. Um bei einem vollausgelasteten Parkhaus einen Rückstau auf den Hasenweidweg zu vermeiden wurde die vorgesehene Aufstellfläche auf nun 18 PKW´s vergrößert. Zudem wird am Kreisverkehr Europaplatz ein Parkleitsystem installiert, so dass bereits frühzeitig signalisiert wird ob die Zufahrt zum Parkhaus frei ist.	

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Hasenweidweg stattfinden. Vorschlag: Die Ein- und Ausfahrt beim Parkhaus wird, wie auf dem beiliegenden Plan eingezeichnet, auf der Westseite eingeplant. Der Hasenweidweg wird wie bisher über den Kreisel geführt. Die Veränderungen haben folgende Vorteile: - Sowohl der Staubereich vor den Einfahrschranken als auch nach der Ausfahrt würde den Hasenweidweg nicht mehr belasten. - Damit würden für uns und vor allem für die Baulichtfahrzeuge die Zeiten wegfallen, die der Stau gekostet hätte. - Außerdem wäre damit auch der Bereich zwischen dem Parkhaus und dem Hotel besser erschließbar. Besonders problematisch ist die momentane Planung für den Bereich Gleisdreieck. Nachdem Stadt und Bahn endlich erkannt haben, dass dieser Bereich die 2Bahnhoflösung ziemlich eingesperrt wird, wurde per Planfeststellung festgestellt, den Bahnübergang Hasenweidweg, Seite Alpengarten, durch eine Unterführung zu ersetzen. Diese Entscheidung ist richtig, aber wann diese Unterführung erstellt sein wird, das wissen die Götter. Bis dahin hätten wir 2 Problempunkte, die die Erreichbarkeit unserer Wohnungen und beson-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die allgemeine Verkehrsführung ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.	Es erfolgt keine Planänderung.

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		ders die Hilfe durch Blaulichtfahrzeuge behindern. Um nach dem Wegfall des Bahnüberganges Laubeggengasse wenigstens eine Ersatzmöglichkeit zu bieten, unseren Bereich in vernünftiger Zeit erreichen bzw. verlassen zu können, sollte unserer Meinung nach die Straße vom Bahnübergang Holdereggen bis zur Wackerstraßenunterführung für eingeschränkten Straßenverkehr hergerichtet werden. Der Bahnübergang Hasenweidweg Süd ist seltener befahren und der problematische Bahnübergang Holdereggen könnte damit umfahren werden. Wir hoffen, Sie können unsere Sorgen nachvollziehen und werden sich für eine Lösung entscheiden, die auch für uns zufriedenstellend ist.		
5.0	**Einwender 5,** Schreiben vom 16.05.2019	Als Anlage die Unterschriftenliste der WEG Am Alpengarten 11+12. Neben Eigentümern, die in der Immobilie wohnen, haben auch Eigentümer, die außerhalb Lindaus wohnen unterzeichnet. Wir alle fürchten um die Sicherheit und Gesundheit der Bewohner in unserer Immobilie. Das Verkehrschaos, dass durch eine unzureichende Ein-Ausfahrt am Parkhaus Karl-Bever-Platz entsteht ist eine Zufahrt für Rettungsdienste nicht oder nur mit deutlicher Verzögerung möglich. Bei der Planung eines Parkhauses am Karl-Bever-Platz ist deshalb die Zu-Abfahrt	 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der zukünftige Ein- und Ausfahrtsbereich	 Eine Planänderung wird nicht vorgenommen. Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		zum Parkhaus so zu gestalten, dass zu keiner Zeit ein Rückstau den Hasenweidweg blockiert.	wurde verkehrsgutachterlich untersucht und entsprechend ausreichend bemessen.	
		Für die Zufahrt zum Parkhaus kann dies durch eine geeignete weitere Fahrspur und/oder ausreichend dimensionierte Warteflächen außerhalb des Hasenweidweg gelöst werden.	Der im Bebauungsplan festgesetzte Zufahrtsbereich wurde vom Verkehrsgutachter bzgl. der Rückstaulängen geprüft. Die verkehrsgutachterliche Untersuchung hat ergeben, dass im Normalbetrieb eine Aufstelllänge von 10 PKW´s als ausreichend angesehen wird. Um bei einem vollausgelasteten Parkhaus einen Rückstau auf den Hasenweidweg zu vermeiden wurde die vorgesehene Aufstellfläche auf nun 18 PKW´s vergrößerst. Zudem wird am Kreisverkehr Europaplatz ein Parkleitsystem installiert, so dass bereits frühzeitig signalisiert wird ob die Zufahrt zum Parkhaus frei ist.	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.
		Für die Ausfahrt aus dem Parkhaus kann diese z.B. durch eine sensorgesteuerte Ampelanlage (Verkehrserkennung) oder ähnlich der Zufahrt durch ausreichend dimensionierte Warteflächen im Parkhaus und/oder eine eigene Ausfahrtspur im Parkhaus gelöst werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung geprüft. Eine Regelung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist nicht möglich. (Parkleitsystem im Verkehrs-Gutachten empfohlen und wird auch umgesetzt)	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.
		Alternativ könnten auch der Hasenweidweg und die Zufahrt zum Parkhaus, wie in der Vergangenheit, mit einer jeweils baulich komplett getrennten Zufahrt ab dem Kreisverkehr erschlossen werden.	Eine Zufahrt ab dem Kreisverkehr entlang der südlichen Grundstücksgrenze würde zu einer Lärmbelastung der wohnbaulichen Nutzung der Villa Götzger führen. Vom Verkehrsgutachter wurde zudem festgestellt, dass der zukünftige Ein- und Ausfahrtsbereich des Parkhauses möglichst weit vom Kreisverkehr Europaplatz zu entwickeln ist, um so den Verkehrsfluss nicht zu beeinträchtigen.	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.
		Für einen geplanten Busparkplatz, oder	Der vorhandene Busparkplatz ist nicht Gegen-	Eine Planänderung wird nicht

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		einen wie auch immer gearteten Parkplatz bzw. Nutzung des jetzigen Busparkplatz im Hasenweidweg (nördlich Parkplatz), sowie für ein kommendes Hotel ist verkehrstechnisch oben erwähntes ebenfalls anzuwenden. Ein Rückstau darf auf keinen Fall den Hasenweidweg (= Rettungszufahrt) beeinträchtigen oder gar blockieren.	stand des Bebauungsplanverfahrens. Der Bebauungsplan gibt den rechtlichen Rahmen vor. Welche konkrete Nutzung sich am Standort ansiedeln wird steht abschließend noch nicht fest. Bei einer möglichen Ansiedlung eines Hotels wäre mit der Zufahrt der Hoteltiefgarage ebenfalls darauf zu achten, dass der Zufahrtsbereich möglichst weit vom Kreisverkehr Europaplatz herzustellen ist. Auch dies wurde bereits im Verkehrs-Gutachten untersucht und entsprechend berücksichtigt.	vorgenommen.
		Grundsätzlich ist ein Weiterleiten von Parksuchverkehr über den Hasenweidweg in die Wohnquartiere Am Aeschacher Ufer, am Alpengarten, Im Gleisdreieck usw. auszuschließen. Der Hasenweidweg mindestens ab Ein-Ausfahrt Parkhaus idealerweise ab Kreisverkehr Karl-Bever-Platz soll „Anlieger frei“ sein.	Im Rahmen der Entwicklung des Parkhauses ist das Parkleitsystem entsprechend den Maßnahmen im Verkehrsgutachten ebenfalls mit auszubilden. Vom Verkehrsgutachter wird hierzu vorgeschlagen, dass das Parkleitsystem nicht nur die Anzeige beinhaltet, dass am Standort keine Parkplätze mehr verfügbar sind, sondern dass auch eindeutig ausgeschildert wird, dass bei einem voll besetzten Parkhaus die Anzeige Durchfahrtsverbot erscheint.	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.
		Grundsätzlich ist zu bezweifeln, dass die Verkehrsströme zu und vom Parkhaus über die Straßenverbindung Langenweg geeignet zu bewältigen sind.	Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein Verkehrsgutachten erstellt, welches sich mit dem Thema der Verkehrsflüsse, den erforderlichen Aufstelllängen sowie der Beschilderung des Parkleitsystems auseinandersetzt. Die gutachterliche Bewertung hat ergeben, dass im Regelbetrieb keine nachhaltigen Auswirkungen entstehen, und für den Betriebsfall eines bereits voll besetzten Parkhauses Maßnahmen vorgesehen werden wie z.B. möglichst großer Abstand zum Kreisverkehr Europaplatz, vergrößerter Stauraum vor den Einfahrtsschranken, Parkleitsystem mit dem Hinweis „Besetzt“ und Zufahrt gesperrt beim Europaplatz. Teilweise wur-	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			den die Maßnahmen bereits in der Planung umgesetzt. Die Beschilderung des Parkleitsystems wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.	
		Aus diesem Grund ist grundsätzlich ein Parkhaus im Bereich Karl-Bever-Platz abzulehnen und Parkmöglichkeiten an geeigneter, anderer Stelle vorzusehen. Der gesamte Parkverkehr wird durch das Stadtgebiet geführt und beeinträchtigt nicht nur das Leben und die Gesundheit der Anwohner am Aeschacher Ufer sondern an allen Zufahrtsstraße.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.
6.0	**Einwender 6,** Schreiben vom 17.05.2019	Einleitend möchte ich drauf hinweisen, dass ich meine Stellungnahme vom 04.02.2019 zu diesem Planwerk vollinhaltlich aufrechterhalte. Abschließend erlaube ich mir zu der nun vorliegenden und wenig veränderten Planung wie folgt Stellung zu nehmen:	Die Stellungnahme vom 04.02.2019 wurde bereits im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung vorgenommen.	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.
		Die zum zweiten Mal ausliegende Fassung des Bebauungsplanes Nr. 128 Karl-Bever-Platz samt Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Paradebeispiel für das Fehlen jeglicher, vorausschauender stadtplanerischer Überlegungen. Die Stadt Lindau ist seit mehreren Jahrzehnten im Besitz der gesamten Flächen im westlichen Teil des Brückenkopfbereichs vor der Insel zwischen Seeufer und Bahnlinie. Der größte Teil der Flächen wurde Ende der siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts mit einem zweidrittel Anteil an den Grundstückskosten aus Städtebauförderungsmitteln bezuschusst. Die Flächen sind bis heute als Parkplatz im gültigen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Flächennutzungsplan dargestellt.		
		Nach jahrzehntelangen Planungsüberlegungen verschiedenster Art über eine Über- oder Unterführung der Bahnlinie wurde jedoch versäumt die Entscheidung für eine Unterführung in die endgültige Planung der Auffangparkplätze einfließen zu lassen. Bereits unmittelbar nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens zur Bahnunterführung hätte dies geschehen müssen. Hierauf wurde sowohl von Seiten des Bund Naturschutzes, Kreisgruppe Lindau und auch von mir, speziell in Verbindung mit dem Schallschutz mehrmals hingewiesen.	Die Flächendarstellung im Flächennutzungsplan und der rechtskräftige Bebauungsplan Aeschacher Ufer würden bereits derzeit eine Bebauung im Bereich der Schindlerwiese und Teile des Planbereiches ermöglichen. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll der überbaubare Bereich, auf den bereits durch den Parkplatz versiegelten Bereich beschränkt werden. Die Schindlerwiese sowie der Bereich entlang des Bodenseeufers werden als öffentliche Grünfläche festgesetzt, sowie in der parallelen Flächennutzungsplanänderung als Grünfläche dargestellt, so dass eine Bebauung in den schutzwürdigen, bestehenden Grünflächen ausgeschlossen wird. Diese Entwicklung entspricht dem ISEK (Dez. 2015).	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.
		Mit der Ausrede, dass die genaue Zahl der unterzubringenden PKW-Stellplätze wegen Fehlens eines Gesamtparkierungskonzeptes im Stadtgebiet noch nicht vorliegt, wurde dieser notwendige Planungsprozess nicht eingeleitet. Dabei hätte der gesamte o.g. Bereich des westlichen Brückenkopfs neu geordnet werden müssen, etwa in dem Sinne, wie es auch 2016 Prof. Aufmkolk in seiner Freiraumkonzeption im Rahmen des ISEK untersucht hat.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Parkierungskonzept Insel liegt mittlerweile vor. Dabei war es der ausdrückliche Wunsch des Stadtrates, dass auf dem Karl-Bever-Platz bis zu 700 Stellplätze unterzubringen sind.	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.
		Unter dem Zeitdruck der seit Jahren geplanten und nun in eineinhalb Jahren beginnenden sog. Kleinen Gartenschau wurde nun die vorliegende Lösung dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Notwendige weitergehende Überlegungen zur städ-	Bereits im ISEK war für die Fläche des jetzigen öffentlichen Parkplatzes die Errichtung eines Parkhauses in Verbindung mit einem Baukörper der einen städtebaulichen Akzent bilden soll vorgesehen. Die geplante Bebauung findet ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen statt.	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		tebaulichen Neuordnung des Bereiches, wie seit Jahren angemahnt, wurden unterlassen, obwohl die Gartenschau nur unter der Voraussetzung einer Verlagerung der bisher auf der Hinteren Insel vorhandenen Parkplätze aufs Festland stattfinden kann. Deshalb beschränkt sich nun der Standort für das 20 Meter hohe Parkhaus auf die jetzt schon seit Jahrzehnten kurz nach dem Kauf provisorisch eingerichteten Parkplatzfläche.	Die bestehenden Grünflächen werden durch die Festsetzung als öffentliche Grünfläche rechtlich gesichert, zudem werden die nicht überbaubaren Grundstücksflächen landschaftsgärtnerisch angelegt.	
		Um die ohnehin schon so verfahrene Situation noch zu verschärfen kamen Stadtkämmerer und Oberbürgermeister auf die Idee in die neben dem Parkierungsgelände verbleibende Restfläche des städtischen Grundes noch ein Hotel oder Verwaltungsgebäude hineinzuzwängen. Mit der Veräußerungsmöglichkeit des sowohl städtebaulich als auch funktionell unmöglichen Baukörpers soll Geld in die leeren Stadtkassen gespielt werden. Dabei wird die bisherige Darstellung des Gebietes im gültigen Flächennutzungsplan total ignoriert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.
		Wie willkürlich und städtebaulich unsinnig diese Planung ist, offenbart alleine schon das vorliegende Schallgutachten und seine Festsetzungen. Wegen der Lage des Gebäudes zwischen Unterführungsauf- und -abfahrt von und zur Insel und der Zu- und Abfahrt zum Parkhaus kann alleine durch die massiven Auflagen hinsichtlich Fensterausrichtung oder völlig geschlossener Fassaden kein dem Standort angemessener Baukörper entstehen. Hier hilft auch die nach der ersten Auslegung beschlos-	Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsplan. Welche Nutzung im Bereich des SO 2 angesiedelt wird steht derzeit noch nicht fest. Der im Bereich des SO 2 zukünftig geplante Baukörper soll als städtebaulicher Akzent den Stadteingang vom Festland auf die Insel bilden. Ein Parkhaus in erster Reihe wäre kein angemessener Stadtauftakt. Für den zukünftig im Bereich des SO 2 vorgesehenen Baukörper soll ein Hochbauwettbewerb durchgeführt werden, bei welchem besonderes Augenmerkt auf die Gestaltung des Baukörpers	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		sene Reduzierung der Höhe auf 16,90 Meter oder die Ausschreibung eines Investorenwettbewerbs zwecks Erreichens eines sowohl städtebaulich, als auch architektonisch herausragenden Baukörpers nicht viel.	und des geplanten Freiraums gelegt wird. Die Immissionsschutzfachlichen Auflagen sind auf Grund der gestiegenen rechtlichen Anforderungen an den Gesundheitsschutz erforderlich und bei Bauvorhaben im Innenbereich, bei der bereits eine Vielzahl verschiedener Raumnutzungen nebeneinander vorhanden sind, üblich. Die Festsetzungen haben wenig mit der städtebaulichen Konzeption zu tun, die aus städtebaulichen Überlegungen heraus gewählt wurde. Die Reduzierung des Baukörpers im SO 2 erfolgte, um eine Höhenstaffelung zwischen den Bestandsgebäuden und der geplanten Bebauung zu erreichen.	
		Dies offenbart nicht nur das schlechte Gewissen des Stadtrates, sondern auch die Folgen und die Hilflosigkeit fehlender städtebaulich und vorausschauender Planung. Dadurch verpasst man die Chance einer nachhaltigen Verbesserung der Eingangssituation zur Insel Lindau für die nächsten hundert Jahre. Schon angesichts der geflossenen öffentlichen Mittel für den Grunderwerb dieses Geländes als Auffangparkplatz darf diese Planung so nicht realisiert werden. Dies wäre Vergeudung von Steuergeldern für funktionellen und städtebaulichen Unsinn.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.

4. Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen zur Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Unterlagen zur Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden am 03.04.2019 an insgesamt 31 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange verschickt. Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahmen bzw. Stellungnahmen ohne Einwendungen vorgebracht:

- Terranets bw, Schreiben vom 03.04.2019
- Landratsamt Lindau (B) Bodenschutz, Schreiben vom 15.04.2019
- Stadt Tettnang, Schreiben vom 25.04.2019
- TransnetBW GmbH, Schreiben vom 03.05.2019
- Gemeinde Achberg, Schreiben vom 08.05.2019
- Landratsamt Lindau Immissionsschutz (Schreiben zur 2. FNP-Änderung), Schreiben vom 13.05.2019
- IHK Schwaben (Schreiben vom 17.05.2019)
- Staatliches Bauamt Kempten (Schreiben vom 15.05.2019)
- Abwasserverband Bayerischer Bodenseegemeinden (keine Stellungnahme)
- Bund Naturschutz in Bayern e.V. (keine Stellungnahme)
- Feuerwehr Lindau (keine Stellungnahme)
- Kreishandwerkerschaft (keine Stellungnahme)
- Landespolizeiinspektion (keine Stellungnahme)
- Regierung von Schwaben (keine Stellungnahme)
- Staatheimatpflegerin (keine Stellungnahme)
- Zweckverband für Abfallwirtschaft (keine Stellungnahme)
- Technisches Hilfswerk (keine Stellungnahme)
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Wasserburg (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Bodolz (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Kressbronn (keine Stellungnahme)
- Verwalrungsgemeinschaft Sigmarszell (keine Stellungnahme)
- Marktgemeinde Hörbranz (keine Stellungnahme)

Die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der Stadt Lindau wie folgt geprüft und abgewogen:

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.0	**Landratsamt Lindau, Wasserrecht** Schreiben vom 04.04.2019	Bei der Niederschlagswasserbeseitigung über eine bereits bestehende Regenwasserkanalisation ist diese auf ihre Leistungsfähigkeit hin zu überprüfen und ggf. eine neue wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Für das Einleiten des anfallenden Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer oder für das Versickern von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Lindau (Bodensee) zu beantragen. Die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser aus befestigten Flächen kleiner 1.000 m² ist entsprechend der NWFreiV erlaubnisfrei, wenn die derzeit gültigen wasserrechtlichen Richtlinien TRENGW bzw. TRENOG beachtet werden. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bzgl. der Versickerung von Niederschlagswasser wird im Bebauungsplan bereits auf die gültigen und zu beachtenden wasserrechtlichen Verordnungen und Vorschriften hingewiesen. Durch die vorgesehene Planung werden keine bislang unbebauten Flächen versiegelt. Die geplante Entwicklung beschränkt sich ausschließlich auf den bereits versiegelten Parkplatzbereich, weshalb von keinem erhöhten Oberflächenabfluss ausgegangen wird. Die bestehende Regenwasserkanalisation wird durch die geplanten Baukörper auf den bestehenden Parkplatzflächen nicht zusätzlich belastet. Durch die Ausbildung von begrünten Flachdächern kann das anfallende Oberflächenwasser in den überbauten Bereichen teilweise dem natürlichen Wasserkreislauf zurückgeführt werden.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
2.0	**Stadtwerke Lindau,** Schreiben vom 24.04.2019	Strom: Im Bereich des geplanten mehrstöckigen Parkhauses verläuft ein Straßenbeleuchtungskabel. Dies muss im Zuge des Bauvorhabens umverlegt werden. Des Weiteren befindet sich unmittelbar neben dem neu zu errichtendem Hotel eine Trafostation. Die Standfestigkeit der bestehenden	Das sich im Bestand befindliche Straßenbeleuchtungskabel wird im Rahmen des Bauausführung verlegt. Auf die Standfestigkeit der Trafostation wird im Zuge der Tiefbauarbeiten	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Trafostation ist im Zuge der Tiefbauarbeiten sicherzustellen. Gas/Wasser: Wir beziehen uns auf unser Schreiben vom 21.12.2018 Die Telekommunikation Lindau (B) GmbH teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen für diesen Bereich bestehen.	geachtet. Wird zur Kenntnis genommen.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
3.0	**Wasserwirtschaftsamt Kempten,** Schreiben vom 30.04.2019	Es gilt unsere Stellungnahme vom 24.01.2019 nach wie vor, d.h. es sind keine Änderungen oder Ergänzungen erforderlich. <u>Stellungnahme vom 24.01.2019</u> gegenüber dem o.g. Vorhaben (Fassung vom 18.12.2018) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände. Wir geben jedoch folgende fachliche Empfehlungen und Hinweise: 1. Altlasten und Bodenschutz: Das Plangebiet ist nicht als Altlastenverdachtsfläche kartiert, somit bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände. Aufgrund der Lage des Plangebietes muss jedoch davon ausgegangen werden, dass anfallender Bodenaushub Schadstoffbelastungen aufweist und somit nicht uneingeschränkt verwertet werden kann. Daher empfehlen wir, dass Baumaßnahmen, die in den Untergrund eingreifen, vorsorglich gutachterlich begleitet werden. Sollte verdächtiges bzw. organoleptisch auffälliges Bodenmaterial angetroffen werden, so ist dieses auf die gängigen Schadstoffparameter zu untersuchen und anschließend fachgerecht zu	Die Stellungnahme wird insgesamt zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und Empfehlungen wurden bereits im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		entsorgen. Zugleich ist das Wasserwirtschaftsamt Kempten und das Landratsamt Lindau hierüber und über die Untersuchungsergebnisse zu informieren. 2. Vorsorgender Bodenschutz: Hinweise zu den Schutz des Bodens betreffenden Vorkehrungen finden sich im Bebauungsplan unter Punkt „1.10.1 Schutz der Vegetationsflächen“ die auch den Schutz der anstehenden Böden berücksichtigen, sowie unter Punkt „3.8 Bodenschutz“ (vgl. Anlage „03_BPlan_Karl_Bever_Platz_20181218“). Für die weitere Ausführungsplanung empfehlen wir dringend, die für das Bauvorhaben nicht unmittelbar beanspruchten, natürlichen Böden vor Be- und Überfahren sowie vor der Inanspruchnahme als Lagerflächen durch deutliche Abgrenzungsmaßnahmen (z.B. Bauzäune) zu schützen. Für alle anfallenden Erdarbeiten sind die allgemein geltenden Normen DIN 18915 Kap. 7.4 und die DIN 19731 zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmateriales anzuwenden. Informationen und Hilfestellung zum Thema Bodenschutz bei Baumaßnahmen bietet der Leitfaden für die Praxis des Bundesverbandes Boden (BVB) „ Bodenkundliche Baubegleitung BBB“. 3. Wasserversorgung und Grundwasserschutz: Die Wasserversorgung ist durch Anschlussmöglichkeit an die Stadtwerke Lindau gesichert. Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter		

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		oder geplanter Trinkwasserschutzgebiete, sowie außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten der Regionalplanung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung. 4. Gewässerschutz und Abwasserbeseitigung: Schmutzwasser und stark verschmutztes Niederschlagswasser kann an die Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau (GTL) angeschlossen und in deren Klärwerk den Regeln der Technik entsprechend gereinigt werden. Niederschlagswasser ist vorrangig möglichst oberflächig über bewachsenen Oberboden zu versickern. Dazu sind, abhängig von der Größe der zu entwässernden Fläche, technische Regelwerke einzuhalten (bis 1.000 m² erlaubnisfrei unter Beachtung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV in Verbindung mit TRENGW, oder größer 1.000 m² entsprechend DWA M 153 und A 138 mit Wasserrechtsverfahren). Nicht sickerfähiges Niederschlagswasser von befestigten Flächen, die kleiner sind als 1.000 m², kann erlaubnisfrei nach der NWFreiV und der TRENOG in den nächstgelegenen Vorfluter (Bodensee) eingeleitet werden. Bei Ableitung von Niederschlagswasser aus befestigten Flächen größer 1.000 m² ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen und die Einhaltung der Regelwerke DWA M 153 und A 117 nachzuweisen.		

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		5. Oberflächengewässer: Die Geländehöhe der geplanten Bebauung liegt auf ca. 399,00 m+NN und befindet sich damit in ausreichender Höhenlage über dem extremen Hochwasserstand des Bodensees (HW extrem = 398,00 m+NN). Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass aufgrund der räumlichen Nähe zum „Kleinen See“, korrespondierend zu hohen Seewasserständen, grundsätzlich auch mit entsprechend hohen Grundwasserständen zu rechnen ist. Dies ist bei der weiteren Ausplanung der Tiefgarage des Tagungshotels, bzw. auch des Parkhauses zu beachten, falls bei letzterem auch ein Untergeschoss bzw. ein unterirdisches Parkdeck vorgesehen sein sollte (ggf. grundwasserdichte und auftriebssichere Ausführung als sog. „weiße Wanne“).		
4.0	**Deutsche Telekom Technik GmbH** Schreiben vom 13.05.2019	Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind. Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich die Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten. Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Plangebietes mit Telekom-	Die sich im Bestand befindlichen Telekommunikationsanlagen befinden sich in den öffentlichen Grünflächen sowie in den Rad- und Gehwegen im südlichen Planbereich. Diese Bereiche werden nicht verändert. Die geplante Bebauung findet ausschließlich innerhalb der derzeitigen Parkplatzfläche statt. Innerhalb der Parkplatzfläche befinden sich gemäß Planauskunft vom 17.05.2019 keine Bestandsleitungen der Deutschen Telekom. Eine Verlegung der Bestandsleitungen ist daher nicht erforderlich.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		munikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebietes bleibt einer Prüfung vorbehalten.		
5.0	**Landratsamt Lindau (B) – Fachbereich Immissionsschutz,** Schreiben vom 13.05.2019 (zu FNP-Änderung)	Zu dem o.g. Bauvorhaben wurde bereits mit Schreiben vom 29.01.2019 aus immissionsschutztechnischer Sicht Stellung genommen. Darin wurden zahlreiche Ergänzungen des Lärmgutachtens und Änderungen der Immissionsschutzfestsetzungen im Bebauungsplan gefordert. Gemäß dem Abwägungsbeschluss des Stadtrates in der öffentlichen Sitzung vom 27.03.2019 wurden die immissionsschutztechnischen Einwände wie folgt behandelt. Die nachstehenden Ziffern beziehen sich auf die immissionsschutztechnische Stellungnahme vom 29.01.2019:		
		<u>Zu Nr. 3.1, 3.2, 3.3, 3.5, 3.7, 3.9 und 3.10</u> Die Einwendungen wurden durch entsprechende Klarstellung, Ergänzungen des Lärmgutachtens, Ergänzungen der Begründung zum Bebauungsplan oder Änderung der immissionsschutztechnischen Festsetzungen berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
		<u>Zu Nr. 3.4: Klarstellung der zukünftigen Eigentumsverhältnisse im Planungsgebiet</u> Gemäß dem Abwägungsbeschluss vom 27.03.2019 ist derzeit noch unklar, in welchem Eigentumsverhältnis die geplanten Nutzungen im Sondergebiet umgesetzt werden. In der Begründung wurde ergänzt, dass sich das Plangebiet derzeit im Eigentum der Stadt Lindau befindet. In der Begründung ist darüber hinaus, gemäß dem Abwägungsbeschluss zu ergänzen, dass bei einer Änderung der Eigentumsverhältnisse dahingehend, dass die Nutzungen in SO 1 und SO 2 von verschiedenen Eigentümern errichtet wer-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend der Anregung ergänzt.	Die Begründung wird um eine Aussage, dass bei verschiedenen Eigentümern der Nutzungen im SO 1 und SO 2 eine immissionsschutztechnische Prüfung im Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist, ergänzt.

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		den, eine immissionsschutztechnische Prüfung im Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist.		
		<u>Zu Nr. 3.: Vorschlag einer geänderten Situierung der Nutzung</u> Gemäß dem Abwägungsbeschluss wurden die städtebaulichen und gestalterischen Belange, die einer geänderten Anordnung entgegenstehen, gegenüber den immissionsschutztechnischen Belangen höher gewichtet.	Wird zur Kenntnis genommen.	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.
		<u>Zu 3.8: Änderung der immissionsschutztechnischen Festsetzung Nr. 1.11.2</u> Die Festsetzung in Nr. 1.11.2 ist unbestimmt und fachlich nicht sinnvoll. Eine Orientierung der Schlafzimmer in Richtung Westen und Süden ist fachlich nicht zielführend, da auch an diesen Gebäudeseiten der Zielwert von 45 dB(A) überschritten wird. Darüber hinaus ist nicht definiert, wann eine Grundrissorientierung „planerisch umsetzbar“ bzw. „nicht möglich“ ist. Nach welchen Maßstäben wird dies beurteilt? Es wurde weiterhin nicht berücksichtigt, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Gebäudeinneren nur dann eingehalten sind, wenn die Außenbauteile des Gebäudes gemäß den Anforderungen der DIN 4109:2016 ausgeführt sind. Festsetzungen zu den Anforderungen an die Außenbauteile wurden nicht getroffen.	Die schalltechnischen Maßnahmen für den Bereich SO 2 werden angepasst. Die Festsetzung zur Grundrissorientierung entfällt. Der Verweis auf die DIN 4109 wird in die immissionsschutzrechtliche Festsetzung Nr. 1.11.2 aufgenommen.	Die immissionsschutztechnische Festsetzung Nr. 1.11.2 wird angepasst.
		<u>Beurteilung:</u> Aus immissionsschutztechnischer Sicht bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf Nr. 128 Karl-Bever-Platz in der Fassung vom 27.03.2019 Bedenken. Die Bedenken können ausgeräumt wer-		

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		den, wenn nachstehende Maßgaben in der weiteren Planung berücksichtigt werden:		
		Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes sind an den Baugrenzen des Gebäudes im SO 2 die nach den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung des Büro pm_akustik vom 22.02.2019 zu bestimmenden Lärmpegelbereichen nach DIN 4109:2016 aufzuführen. Nr. 1.11.2 des Textteils zum Bebauungsplan ist wie folgt neu zu fassen: "Die Außenbauteile des Gebäudes sind gemäß den Anforderungen der DIN 4109:2016 auszuführen. Zur Bestimmung der o.g. Schallschutzanforderungen ist von den im Plan dargestellten und nach DIN 4109:2016 bestimmten Lärmpegelbereichen auszugehen. Lüftungsöffnungen von Ruheräumen (z.B. Schlafzimmer, Kinderzimmer, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten) auf der Ostseite (Längsseite) und Nordseite (Stirnseite) sind als Lüftungsöffnungen, die nur Reinigungszwecken geöffnet werden können, auszuführen.	Die immissionsschutztechnische Festsetzung Nr. 1.11.2 wird angepasst. Der Verweis auf die DIN 4109 wird aufgenommen. Von einer Festsetzung der Lärmpegelbereiche wird abgesehen, ebenso wie auf die detaillierte Festsetzung der DIN 4109.2016, da bereits die Einführung der DIN 4109.2018 ansteht und mit der Einführung der DIN 4109.2018 eine dB genaue Berechnung vorgesehen ist. Die jeweilig erforderlich Schalldämmmaße der Außenbauteile gemäß der DIN 4109 sind im Bauantrag nachzuweisen.	Die Festsetzung Nr. 1.11.2 wird angepasst. Es wird der Verweis auf die DIN 4109 ergänzt. Eine Festsetzung von Lärmpegelbereichen wird nicht vorgenommen.
		Die Hinweise Nr. 3.11 sind wie folgt neu zu fassen: "Im Rahmen durchzuführender Baugenehmigungsverfahren ist durch das Gutachten eines anerkannten Sachverständigen (z.B. Messstelle nach § 26 BImSchG) nachzuweisen, dass an den maßgeblichen Immissionssorten der bestehenden bzw. bauplanungsrechtlich zulässigen Umgebungsbebauung, ggf. unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch bestehende Nutzungen, keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetztes durch	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und unter 3.11 Hinweise zum Immissionsschutz ergänzt. Der Hinweis zur Messstelle nach § 26 wird aktualisiert, es wird auf die Messstelle nach § 29b BImSchG verwiesen.	Die immissionsschutzfachlichen Hinweise werden ergänzt.

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Lärmimmissionen hervorgerufen werden.		
		Im gesamten Geltungsbereich sind durch den Verkehrslärm der benachbarten Straßen und Schienen Nachtbeurteilungspegel über 45 dB(A) zu erwarten. Bei einem Betrieb einer Außenbewirtschaftungsfläche an der Südseite des Gebäudes im SO 2 während des Nachtzeitraumes muss am maßgeblichen Immissionsort Flur Nr. 15/2 mit einer Überschreitung des zulässigen Nachtimmissionsrichtwertes gerechnet werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und unter 3.11 Hinweise zum Immissionsschutz ergänzt.	Die immissionsschutzfachlichen Hinweise werden ergänzt.
		Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zum geplanten Parkhaus ist durch ein Gutachten eines anerkannten Sachverständigen nachzuweisen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte für die mittlere Beleuchtungsstärke und das Blendmaß an der schützenswerten Umgebungsbebauung eingehalten werden. Beurteilungsvorschrift sind die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 08.10.2012.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und unter 3.11 Hinweise zum Immissionsschutz ergänzt.	Die immissionsschutzfachlichen Hinweise werden ergänzt.
		Im Falle einer Aufhebung der Eigentümeridentität der Nutzungen im SO 1 und SO 2, sind die Fremdimmissionsorte innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im Rahmen der o.g. Gutachten zu berücksichtigen."	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und unter 3.11 Hinweise zum Immissionsschutz ergänzt.	Die immissionsschutzfachlichen Hinweise werden ergänzt.
6.0	**Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege,** Schreiben vom 08.05.2019	Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 30.01.2019.	Die Stellungnahme vom 31.01.2019 wurde bereits im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung vorgenommen.	Eine Planänderung wird nicht vorgenommen.

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Trotz der reduzierten Höhe sind die Einwände in Bezug auf die Nähe zum Baudenkmal Villa Götzger und die städtebauliche Negativwirkung weiterhin festzustellen.	Zwischen den geplanten Baukörpern und der denkmalgeschützten Villa Götzger wird ein ausreichender Abstand von rund 27 m eingehalten. Die nicht überbauten Freiflächen innerhalb des Plangebietes werden im Zuge der Ausführung landschaftsgärtnerisch angelegt und mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt. Zudem ist die Villa Götzger von Westen, Norden und Osten bereits durch den vorhandenen Baumbestand dicht eingegrünt. Der Abstand von 27 m zwischen der Villa Götzger und den geplanten Baukörpern wird als ausreichend angesehen. Gemeinsam mit den geplanten Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen findet eine verträgliche Einbindung statt. Im Rahmen der Beteiligung der Fachbehörden bei der Stadt Lindau wurde das Vorhaben von der Unteren Denkmalschutzbehörde aufgrund des ausreichenden Abstandes und der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit Bepflanzung zwischen dem Sondergebiet und der Villa Götzger als unproblematisch eingestuft.	
		Bodendenkmalpflegerische Belange: In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler: - D-7-8424-0040: Frühzeitliche Stadtbefestigung von Lindau - - D-7-8424-0012: Römische Villa rustica	Der Bebauungsplan enthält bereits den Verweis auf Art. 7.1 BayDSchG. Der Hinweis wird entsprechend der Anregung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege ergänzt.	Die denkmalrechtlichen Hinweise zum Bebauungsplan werden ergänzt.

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		- D-7-8424-0037: Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der befestigten Altstadt von Lindau Die Lage des Planungsgebietes am Übergang zur Insel macht auch auf dem Festland zeitgleiche Aufsiedlungen sehr wahrscheinlich. Nach archivalischer Überlieferung war das Gebiet von Aeschach schon vor der Wende des 1. Jahrtausend besiedelt. In späterer Zeit sind dort insbesondere Versorgungsbetriebe bekannt. Da in Aeschach die Kirche auch über diesen Zeitraum hin belegt ist, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer weiterbestehenden, ständigen Aufsiedlung auszugehen. Besonders hervorzuheben ist die Nähe des Planungsgebietes zur römischen Villa rustica, die erstmals im 19. Jahrhundert archäologisch untersucht wurde. Im weiteren Umfeld von römsichen Gehöften ist regelhaft mit begleitenden Anlagen zu rechnen. Die Nähe zum Ufer wird für diese Villa eine herausragende Bedeutung gespielt haben, sodass auch in der derzeit überplanten Uferzone mit Resten römischer Infrastrukturanlagen zu rechnen ist. Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung und der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Der Hinweis auf Art. 8 BayDSchG ist nicht ausreichend. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen: Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren. Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft. Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen. Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und unter Punkt 3.7 Hinweise Denkmalschutz ergänzt.	Die denkmalrechtlichen Hinweise zum Bebauungsplan werden ergänzt.

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
7.0	**DB AG Immobilien,** Schreiben vom 30.01.2019	1. Infrastrukturelle Auflagen Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller betroffenen und beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten. Bei allen Abreiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahn des Bundes (EdB) ist das bautechnsiche Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen (ELTB) der Deutschen Bahn AG zu beachten.	Die Bahnanlagen liegen außerhalb des Geltungsbereiches und werden vom Vorhaben nicht berührt.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
		Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahngeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.	Die Bahnanlagen sind von den geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
		Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
		Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben bedarf einer gesonderten Prüfung. Hierfür sind folgende Unterlagen bei der DB Immobilen, Kompetenzteam Baurecht, Barthstr. 12, 80339 München, einzureichen:	Die Bahnanlagen liegen außerhalb des Geltungsbereichs und sind vom Vorhaben nicht betroffen. Ein Ableiten bzw. ein Zuleiten von Oberflächenwasser über den Baugrund wird nicht vorgenommen. Das auf den Plangrundstücken anfallende Oberflächenwasser wird innerhalb des Plan-	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Entwässerungskonzept mit dem Nachweis, dass die Querschnitte der auf Bahngrund befindlichen Entwässerungsanlagen für die auftretenden Lastfälle bemessen sind. Bei Rückfragen hierzu steht Ihnen Herr Dietrich Buchborn, DB Netz AG, I.NP-S-D AUG(IF), Eicherstr. 35, 87435 Kempten, Tel: 0831/52611 547 oder 0160/97433357, Email: dietrich.buchborn@deutschebahn.com, zur Verfügung.	gebietes abgeleitet bzw. versickert. Eine Beeinträchtigung der Bahngleise besteht nicht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
		Zur Errichtung des Erdwalls darf kein Bahngelände in Anspruch genommen werden und er darf nicht steiler als im Neigungsverhältnis 1:1,5 ausgeführt sein. In keinem Fall dürfen Rutschungen stattfinden. Die Sicherheit des Bahnbetriebs darf nicht gefährdet werden.	Die Errichtung eines Erdwalls ist innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorgesehen. Eine Inanspruchnahme von Bahngrund liegt nicht vor, da sich die Bahnanlagen außerhalb des Plangebietes befinden.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
		Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Druckbereiches / Stützbereich von Eisenbahnverkehrslasten durchgeführt werden. Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung vorzulegen (Konzernrichtlinien 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2). Eingangsstelle: DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Barthstr. 12, 80339 München. Erdarbeiten innerhalb des Druckbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB Netz AG und dem EBA ausgeführt werden. Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs-/ Rammarbeiten durchgeführt werden. Ansprechpartner DB Netz AG: DB Netz AG, I.NP-S-D AUG(IF), Eicherstr. 35, 87435 Kempten, Herr Dietrich Buchborn, Tel: 0831/52611 547	Die Bahnanlagen liegen außerhalb des Geltungsbereichs und sind vom Vorhaben nicht betroffen.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		oder 0160/97433357, Email: dietrich.buchborn@deutschebahn.com. Rammarbeiten zur Baugrubensicherung (auch außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten) dürfen nur unter ständiger Beobachtung des Gleises durch Mitarbeiter der DB Netz AG erfolgen. Die Bauüberwachung ist rechtzeitig über den Termin zu verständigen. Ansprechpartner DB Netz AG: DB Netz AG, I.NP-S-D AUG(IF), Eicherstr. 35, 87435 Kempten, Herr Dietrich Buchborn, Tel: 0831/52611 547 oder 0160/97433357, Email: dietrich.buchborn@deutschebahn.com. Gegenüber den stromführenden Teilen der Oberleitungsanlagen sind Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen gemäß den VDE-Richtlinien einzuhalten. Standfestigkeit der Oberleitungsanlagen muss immer gewährleistet sein.		
		Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass bei Windbruch keine Bäume auf das Bahngelände bzw. in das Lichtraumprofil des Gleises fallen können. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe und einem Sicherheitszuschlag von 2,50 m zu wählen. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung	Die Bahnanlage liegt außerhalb des Plangebietes und ist vom Vorhaben nicht betroffen. Neupflanzungen sind außerhalb des Geltungsbereiches nicht vorgesehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.		
		Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.	Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass die angrenzende Wohnbebauung vor Blendwirkungen zu schützen ist. Dementsprechend wir von keiner Blendwirkung auf die nördlichen Bahnanlagen ausgegangen.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
		Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Versorgungsunternehmen wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
		Auf Strafbarkeit nach StGB §§ 315, 316 b) und 317 bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Kabeln wird ausdrücklich hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
		Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen.	Im Rahmen des Planungsprozesses wurde bereits eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, welche die Emissionen durch den Eisenbahnbetrieb mitberücksichtigt.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
		Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		2. Immobilienspezifische Belange In Hinblick auf eine zukünftige Bebauung weisen wir darauf hin, dass die Abstandsflächen gemäß § 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten sind.	Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO werden gegenüber den Bahngrundstücken eingehalten.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
		3. Hinweise für Bauten nahe der Bahn Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
		Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
		Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.	Der Hinweis wird im Rahmen der Baumaßnahmen berücksichtigt.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
		Werden bei einem Kraneinsatz oder Baggereinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine	Der Hinweis wir zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Herr Prokop, Tel.: 089/1308-72708, Richelstr. 1, 80634 München, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.		
		Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.	Die Bahnanlagen liegen außerhalb des Geltungsbereiches und sind daher vom Vorhaben nicht betroffen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
		Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden, Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und Im Rahmen der Baumaßnahmen berücksichtigt.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
		4. Schlussbemerkung		
		Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Bedingungen und Auflagen vor. Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang. Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Bahn wird am weiteren Verfahren beteiligt.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		beteiligen und uns zu gegebener Zeit das Abwägungsergebnis zu übersenden. Der Antrag auf Baugenehmigung für das geplante Vorhaben ist uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.		
8.0	**Untere Naturschutzbehörde,** Schreiben vom 24.05.2019 (zu FNP-Änderung)	Artenschutz: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 128 „Karl-Bever-Platz“ 2. Auslegung vom 24.05.2019 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 7 i.V. m. § 1a BauGB: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 128 „Karl-Bever-Platz“ 2. Auslegung vom 24.05.2019	Wird zur Kenntnis genommen.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
9.0	**Untere Naturschutzbehörde,** Schreiben vom 24.05.2019 (zum BPlan)	Artenschutz: Die Zugriffsverbote des speziellen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Gegenstand einer artenschutzrechtlichen Einschätzung (saP) mit Stand vom 20.02.2019. Grundlage für die fachgutachterliche Einschätzung sind zwei Relevanzbegehungen. Wir weisen darauf hin, dass diese außerhalb der für faunistische und besonders avifaunistische Bestandsaufnahmen geeigneten Zeiträume liegen. Hierbei ist erst einmal unbeachtlich, welcher Zeitraum projektbedingt für Bestandsaufnahmen zur Verfügung gestanden hat. Die Begründung gemäß Punkt 6.0 der Abwägung vom 27.03.2019 (S. 34-35) ist insofern nachvollziehbar, dass zudem auch der unteren Naturschutzbehörde keine weiteren Vorkommen von besonders, oder streng geschützten Arten bekannt sind. Wir weisen aber vorsorglich darauf hin, dass sich diese Kenntnisse ausschließlich auf Zufallsfunde beziehen, die art-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		spezifische Erfassung i.d.R. nicht ersetzen können.		
		Die Maßnahmenempfehlungen nach Kap. 5 der saP sind geeignet und entsprechend festzusetzen bzw. für die Bauausführung zu beauflagen. Bei der Festsetzung Nr. 1.10.1, Spiegelstrich zwei, hat sich bei Satz zwei ein grammatikalischer Fehler eingeschlichen.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Der grammatikalische Fehler wird behoben.	Der grammatikalische Fehler wird behoben.
		<u>Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 7 i.V.m. § 1a BauGB:</u> Die Festsetzungen zu Pkt. 1.6 „öffentliche Grünfläche“ und der Erhaltung des Baumbestandes hat aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine besondere Funktion und wiederspricht diesen Belangen nicht. Gleiches gilt für die Festlegung Nr. 1.6.2. Auch die Festsetzung einer öffentlichen Grünanlage zwischen dem Bodenseeufer des Kleinen Sees im Süden und den beiden Sondergebieten im Norden – teilweise zu Lasten einer kleineren Parkplatzfläche – entspricht den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Weiter empfehlen wir bei der Entwicklung der beiden Sondergebieten SO 1 und SO 2 zu Gunsten einer besseren Gliederung und grünordnerischen Strukturierung eine Bepflanzung – ähnlich Festlegung Nr. 1.6.2 – bei der baulichen Entwicklung nach Möglichkeit mit zu berücksichtigen.		

Aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung und zur Trägerbeteiligung gem. §3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sind Ergänzungen bzw. Klarstellungen gegenüber dem Entwurf zum Bebauungsplan mit Stand 27.03.2019 erforderlich.
Folgende Ergänzungen wurden in den überarbeiteten Bebauungsplan mit Stand vom 26.06.2019 eingearbeitet:

- Ergänzung des Hinweises zum Denkmalschutz Pkt. 3.7
- Konkretisierung und Ergänzung der immissionsschutzrechtlichen Hinweise Pkt. 3.11.
- Konkretisierung der immissionsschutzrechtlichen Festsetzung Nr. 1.11.2

Die angeführten Ergänzungen und Konkretisierungen aufgrund der Abwägung zu den vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Trägerbeteiligung gem. §3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB wurden in den Bebauungsplan mit Stand vom 26-26.06.2019 eingearbeitet.
Die Aufgeführten Ergänzungen dienen der Klarstellung der bereits getroffenen Festsetzungen. Durch die Ergänzungen ergibt sich für den Bebauungsplan kein erneuter materieller Regelungsbedarf. Durch die vorgenommenen Ergänzungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Eine erneute Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 128 "Karl-Bever-Platz" sowie der 2. Flächennutzungsplanänderung „Karl-Bever-Platz“ ist nicht erforderlich.

B E S C H L U S S V O R S C H L A G

1.) Der Stadtrat der Stadt Lindau beschließt die von der Verwaltung vorgeschlagene Abwägung der Stellungnahmen.

2.) Der Stadtrat beschließt die Feststellung der 2. Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. 128 "Karl-Bever-Platz" mit Stand vom 26.06.2019

3.) Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan Nr. 128 "Karl-Bever-Platz" mit Stand vom 26.09.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

STADTBAUAMT LINDAU (B)

gez. Koschka
(Leiter der Abt. Stadtplanung und Bauordnung)

gez. Holzlöhner
(Abt. Stadtplanung)